

Satzung der Pflichtfeuerwehr Brenkenhagen der Gemeinde Grömitz

Aufgrund des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2018 folgende Satzung für die Pflichtfeuerwehr Brenkenhagen der Gemeinde Grömitz erlassen:

§ 1 Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Pflichtfeuerwehr Brenkenhagen der Gemeinde Grömitz verstärkt die Freiwillige Feuerwehr Brenkenhagen in ihrem Einsatzgebiet bei den in Absatz 2 genannten gesetzlichen Aufgaben.
- (2) Die Feuerwehr hat die Aufgabe,
 1. bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe),
 2. im Katastrophenschutz mitzuwirken und
 3. bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung mitzuwirken.

§ 2 Mitglieder

- (1) Alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Grömitz vom vollendeten 18. bis vollendeten 50. Lebensjahr sind verpflichtet, Dienst in der Pflichtfeuerwehr als ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde zu übernehmen und auszuüben, sofern sie nicht nachweisen, dass sie den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht gewachsen sind. § 20 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein gilt entsprechend.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestellt die erforderliche Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern für höchstens 12 Jahre durch schriftlichen Verpflichtungsbescheid.
- (3) Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Frauen und Männer haben die gleichen Pflichten und Rechte.

§ 3 Pflichten

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben,
2. am Einsatz- und Ausbildungsdienst sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, anderenfalls sich im Verhinderungsfall vorher zu entschuldigen,
3. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Feuerwehr übertragenen Aufgaben sachgerecht zu erfüllen, insbesondere bei Alarm sofort zu erscheinen und rechtmäßige Anordnungen ihrer Führungskräfte im Einsatz- und Ausbildungsdienst auszuführen,
4. alle Schutzvorschriften zu befolgen, insbesondere das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz und die Unfallverhütungsvorschriften.

(2) Die verpflichteten Mitglieder haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(3) Mitglieder dürfen ohne Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(4) Auskünfte an die Presse erteilt die Gemeindefeuerführung, die Einsatzleitung oder eine von der Gemeindefeuerführung beauftragten Person.

(5) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, die erhaltene Beleidung und sonstige Ausrüstung in gutem und sauberem Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen. Dienstkleidung darf außerhalb des Feuerwehrdienstes nur mit Genehmigung des Wehrführers getragen werden. Entpflichtete Mitglieder haben innerhalb einer Woche sämtliche empfangene Ausrüstung und Bekleidung in ordnungsgemäßem Zustand zurück zu geben.

(6) Die aktiven Mitglieder haben die Gemeindefeuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und bei ihrer Ausführung mitzuwirken. Die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 5 gelten auch gegenüber Gemeindefeuerwehr.

§ 4 Wehrführung und Stellvertretung

(1) Die Wehrführung und ihre Stellvertretung der Freiwilligen Feuerwehr ist auch die Wehrführung der Pflichtfeuerwehr. Dieses gilt auch für die übrigen Funktionen im Wehrvorstand.

(2) Die Wehrführung ist der Gemeindefeuerführung gegenüber für die Einsatzbereitschaft der Pflichtfeuerwehr und die Ausbildung der Mitglieder verantwortlich.

(3) Die Stellvertretung der Wehrführung vertritt diese im Verhinderungsfall.

(4) Der Wehrvorstand

1. wirkt bei der Ermittlung des jährlichen Finanzbedarfes der Feuerwehr mit,
2. wirkt bei der Aufstellung der Dienstpläne mit,
3. wählt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für überörtliche Ausbildungslehrgänge aus,
4. schlägt der Gemeindeführung Beförderungen bis zum Dienstgrad „Löschmeisterin“ oder „Löschmeister“ vor.

§ 5 Auflösung der Feuerwehr

- (1) Die Auflösung der Feuerwehr kann nur durch Beschluss der Gemeindevertretung erfolgen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft. Den Abweichungen von der Mustersatzung in dem § 4 hat das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig- Holstein nach § 42 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) mit Erlass vom 07.12.2018 zugestimmt.

gez.

Mark Burmeister

Bürgermeister

Satzung der Pflichtfeuerwehr Cismar der Gemeinde Grömitz

Aufgrund des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2018 folgende Satzung für die Pflichtfeuerwehr Cismar der Gemeinde Grömitz erlassen:

§ 1 Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Pflichtfeuerwehr Cismar der Gemeinde Grömitz verstärkt die Freiwillige Feuerwehr Cismar in ihrem Einsatzgebiet bei den in Absatz 2 genannten gesetzlichen Aufgaben.
- (2) Die Feuerwehr hat die Aufgabe,
 1. bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe),
 2. im Katastrophenschutz mitzuwirken und
 3. bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung mitzuwirken.

§ 2 Mitglieder

- (1) Alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Grömitz vom vollendeten 18. bis vollendeten 50. Lebensjahr sind verpflichtet, Dienst in der Pflichtfeuerwehr als ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde zu übernehmen und auszuüben, sofern sie nicht nachweisen, dass sie den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht gewachsen sind. § 20 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein gilt entsprechend.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestellt die erforderliche Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern für höchstens 12 Jahre durch schriftlichen Verpflichtungsbescheid.
- (3) Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Frauen und Männer haben die gleichen Pflichten und Rechte.

§ 3 Pflichten

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben,
2. am Einsatz- und Ausbildungsdienst sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, anderenfalls sich im Verhinderungsfall vorher zu entschuldigen,
3. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Feuerwehr übertragenen Aufgaben sachgerecht zu erfüllen, insbesondere bei Alarm sofort zu erscheinen und rechtmäßige Anordnungen ihrer Führungskräfte im Einsatz- und Ausbildungsdienst auszuführen,
4. alle Schutzvorschriften zu befolgen, insbesondere das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz und die Unfallverhütungsvorschriften.

(2) Die verpflichteten Mitglieder haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(3) Mitglieder dürfen ohne Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(4) Auskünfte an die Presse erteilt die Gemeindefeuerführung, die Einsatzleitung oder eine von der Gemeindefeuerführung beauftragten Person.

(5) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, die erhaltene Beleidung und sonstige Ausrüstung in gutem und sauberem Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen. Dienstkleidung darf außerhalb des Feuerwehrdienstes nur mit Genehmigung des Wehrführers getragen werden. Entpflichtete Mitglieder haben innerhalb einer Woche sämtliche empfangene Ausrüstung und Bekleidung in ordnungsgemäßem Zustand zurück zu geben.

(6) Die aktiven Mitglieder haben die Gemeindefeuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und bei ihrer Ausführung mitzuwirken. Die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 5 gelten auch gegenüber Gemeindefeuerwehr.

§ 4 Wehrführung und Stellvertretung

(1) Die Wehrführung und ihre Stellvertretung der Freiwilligen Feuerwehr ist auch die Wehrführung der Pflichtfeuerwehr. Dieses gilt auch für die übrigen Funktionen im Wehrvorstand.

(2) Die Wehrführung ist der Gemeindefeuerführung gegenüber für die Einsatzbereitschaft der Pflichtfeuerwehr und die Ausbildung der Mitglieder verantwortlich.

(3) Die Stellvertretung der Wehrführung vertritt diese im Verhinderungsfall.

(4) Der Wehrvorstand

1. wirkt bei der Ermittlung des jährlichen Finanzbedarfes der Feuerwehr mit,
2. wirkt bei der Aufstellung der Dienstpläne mit,
3. wählt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für überörtliche Ausbildungslehrgänge aus,
4. schlägt der Gemeindeführung Beförderungen bis zum Dienstgrad „Löschmeisterin“ oder „Löschmeister“ vor.

§ 5 Auflösung der Feuerwehr

- (1) Die Auflösung der Feuerwehr kann nur durch Beschluss der Gemeindevertretung erfolgen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft. Den Abweichungen von der Mustersatzung in dem § 4 hat das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig- Holstein nach § 42 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) mit Erlass vom 07.12.2018 zugestimmt.

gez.

Mark Burmeister

Bürgermeister

Satzung der Pflichtfeuerwehr Grömitz der Gemeinde Grömitz

Aufgrund des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2018 folgende Satzung für die Pflichtfeuerwehr Grömitz der Gemeinde Grömitz erlassen:

§ 1 Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Pflichtfeuerwehr Grömitz der Gemeinde Grömitz verstärkt die Freiwillige Feuerwehr Grömitz in ihrem Einsatzgebiet bei den in Absatz 2 genannten gesetzlichen Aufgaben.
- (2) Die Feuerwehr hat die Aufgabe,
 1. bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe),
 2. im Katastrophenschutz mitzuwirken und
 3. bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung mitzuwirken.

§ 2 Mitglieder

- (1) Alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Grömitz vom vollendeten 18. bis vollendeten 50. Lebensjahr sind verpflichtet, Dienst in der Pflichtfeuerwehr als ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde zu übernehmen und auszuüben, sofern sie nicht nachweisen, dass sie den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht gewachsen sind. § 20 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein gilt entsprechend.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestellt die erforderliche Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern für höchstens 12 Jahre durch schriftlichen Verpflichtungsbescheid.
- (3) Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Frauen und Männer haben die gleichen Pflichten und Rechte.

§ 3 Pflichten

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben,
2. am Einsatz- und Ausbildungsdienst sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, anderenfalls sich im Verhinderungsfall vorher zu entschuldigen,
3. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Feuerwehr übertragenen Aufgaben sachgerecht zu erfüllen, insbesondere bei Alarm sofort zu erscheinen und rechtmäßige Anordnungen ihrer Führungskräfte im Einsatz- und Ausbildungsdienst auszuführen,
4. alle Schutzvorschriften zu befolgen, insbesondere das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz und die Unfallverhütungsvorschriften.

(2) Die verpflichteten Mitglieder haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(3) Mitglieder dürfen ohne Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(4) Auskünfte an die Presse erteilt die Gemeindefeuerführung, die Einsatzleitung oder eine von der Gemeindefeuerführung beauftragten Person.

(5) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, die erhaltene Beleidung und sonstige Ausrüstung in gutem und sauberem Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen. Dienstkleidung darf außerhalb des Feuerwehrdienstes nur mit Genehmigung des Wehrführers getragen werden. Entpflichtete Mitglieder haben innerhalb einer Woche sämtliche empfangene Ausrüstung und Bekleidung in ordnungsgemäßem Zustand zurück zu geben.

(6) Die aktiven Mitglieder haben die Gemeindefeuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und bei ihrer Ausführung mitzuwirken. Die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 5 gelten auch gegenüber Gemeindefeuerwehr.

§ 4 Wehrführung und Stellvertretung

(1) Die Wehrführung und ihre Stellvertretung der Freiwilligen Feuerwehr ist auch die Wehrführung der Pflichtfeuerwehr. Dieses gilt auch für die übrigen Funktionen im Wehrvorstand.

(2) Die Wehrführung ist der Gemeindefeuerführung gegenüber für die Einsatzbereitschaft der Pflichtfeuerwehr und die Ausbildung der Mitglieder verantwortlich.

(3) Die Stellvertretung der Wehrführung vertritt diese im Verhinderungsfall.

(4) Der Wehrvorstand

1. wirkt bei der Ermittlung des jährlichen Finanzbedarfes der Feuerwehr mit,
2. wirkt bei der Aufstellung der Dienstpläne mit,
3. wählt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für überörtliche Ausbildungslehrgänge aus,
4. schlägt der Gemeindeführung Beförderungen bis zum Dienstgrad „Löschmeisterin“ oder „Löschmeister“ vor.

§ 5 Auflösung der Feuerwehr

- (1) Die Auflösung der Feuerwehr kann nur durch Beschluss der Gemeindevertretung erfolgen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft. Den Abweichungen von der Mustersatzung in dem § 4 hat das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig- Holstein nach § 42 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) mit Erlass vom 07.12.2018 zugestimmt.

gez.

Mark Burmeister

Bürgermeister

Satzung der Pflichtfeuerwehr Guttau der Gemeinde Grömitz

Aufgrund des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2018 folgende Satzung für die Pflichtfeuerwehr Guttau der Gemeinde Grömitz erlassen:

§ 1 Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Pflichtfeuerwehr Guttau der Gemeinde Grömitz verstärkt die Freiwillige Feuerwehr Guttau in ihrem Einsatzgebiet bei den in Absatz 2 genannten gesetzlichen Aufgaben.
- (2) Die Feuerwehr hat die Aufgabe,
 1. bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe),
 2. im Katastrophenschutz mitzuwirken und
 3. bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung mitzuwirken.

§ 2 Mitglieder

- (1) Alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Grömitz vom vollendeten 18. bis vollendeten 50. Lebensjahr sind verpflichtet, Dienst in der Pflichtfeuerwehr als ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde zu übernehmen und auszuüben, sofern sie nicht nachweisen, dass sie den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht gewachsen sind. § 20 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein gilt entsprechend.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestellt die erforderliche Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern für höchstens 12 Jahre durch schriftlichen Verpflichtungsbescheid.
- (3) Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Frauen und Männer haben die gleichen Pflichten und Rechte.

§ 3 Pflichten

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben,
2. am Einsatz- und Ausbildungsdienst sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, anderenfalls sich im Verhinderungsfall vorher zu entschuldigen,
3. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Feuerwehr übertragenen Aufgaben sachgerecht zu erfüllen, insbesondere bei Alarm sofort zu erscheinen und rechtmäßige Anordnungen ihrer Führungskräfte im Einsatz- und Ausbildungsdienst auszuführen,
4. alle Schutzvorschriften zu befolgen, insbesondere das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz und die Unfallverhütungsvorschriften.

(2) Die verpflichteten Mitglieder haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(3) Mitglieder dürfen ohne Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(4) Auskünfte an die Presse erteilt die Gemeindefeuerführung, die Einsatzleitung oder eine von der Gemeindefeuerführung beauftragten Person.

(5) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, die erhaltene Beleidung und sonstige Ausrüstung in gutem und sauberem Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen. Dienstkleidung darf außerhalb des Feuerwehrdienstes nur mit Genehmigung des Wehrführers getragen werden. Entpflichtete Mitglieder haben innerhalb einer Woche sämtliche empfangene Ausrüstung und Bekleidung in ordnungsgemäßem Zustand zurück zu geben.

(6) Die aktiven Mitglieder haben die Gemeindefeuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und bei ihrer Ausführung mitzuwirken. Die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 5 gelten auch gegenüber Gemeindefeuerwehr.

§ 4 Wehrführung und Stellvertretung

(1) Die Wehrführung und ihre Stellvertretung der Freiwilligen Feuerwehr ist auch die Wehrführung der Pflichtfeuerwehr. Dieses gilt auch für die übrigen Funktionen im Wehrvorstand.

(2) Die Wehrführung ist der Gemeindefeuerführung gegenüber für die Einsatzbereitschaft der Pflichtfeuerwehr und die Ausbildung der Mitglieder verantwortlich.

(3) Die Stellvertretung der Wehrführung vertritt diese im Verhinderungsfall.

(4) Der Wehrvorstand

1. wirkt bei der Ermittlung des jährlichen Finanzbedarfes der Feuerwehr mit,
2. wirkt bei der Aufstellung der Dienstpläne mit,
3. wählt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für überörtliche Ausbildungslehrgänge aus,
4. schlägt der Gemeindeführung Beförderungen bis zum Dienstgrad „Löschmeisterin“ oder „Löschmeister“ vor.

§ 5 Auflösung der Feuerwehr

- (1) Die Auflösung der Feuerwehr kann nur durch Beschluss der Gemeindevertretung erfolgen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft. Den Abweichungen von der Mustersatzung in dem § 4 hat das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig- Holstein nach § 42 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) mit Erlass vom 07.12.2018 zugestimmt.

gez.

Mark Burmeister

Bürgermeister

Satzung der Pflichtfeuerwehr Lenste der Gemeinde Grömitz

Aufgrund des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2018 folgende Satzung für die Pflichtfeuerwehr Lenste der Gemeinde Grömitz erlassen:

§ 1 Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Pflichtfeuerwehr Lenste der Gemeinde Grömitz verstärkt die Freiwillige Feuerwehr Lenste in ihrem Einsatzgebiet bei den in Absatz 2 genannten gesetzlichen Aufgaben.
- (2) Die Feuerwehr hat die Aufgabe,
 1. bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe),
 2. im Katastrophenschutz mitzuwirken und
 3. bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung mitzuwirken.

§ 2 Mitglieder

- (1) Alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Grömitz vom vollendeten 18. bis vollendeten 50. Lebensjahr sind verpflichtet, Dienst in der Pflichtfeuerwehr als ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde zu übernehmen und auszuüben, sofern sie nicht nachweisen, dass sie den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht gewachsen sind. § 20 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein gilt entsprechend.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestellt die erforderliche Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern für höchstens 12 Jahre durch schriftlichen Verpflichtungsbescheid.
- (3) Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Frauen und Männer haben die gleichen Pflichten und Rechte.

§ 3 Pflichten

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben,
2. am Einsatz- und Ausbildungsdienst sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, anderenfalls sich im Verhinderungsfall vorher zu entschuldigen,
3. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Feuerwehr übertragenen Aufgaben sachgerecht zu erfüllen, insbesondere bei Alarm sofort zu erscheinen und rechtmäßige Anordnungen ihrer Führungskräfte im Einsatz- und Ausbildungsdienst auszuführen,
4. alle Schutzvorschriften zu befolgen, insbesondere das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz und die Unfallverhütungsvorschriften.

(2) Die verpflichteten Mitglieder haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(3) Mitglieder dürfen ohne Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(4) Auskünfte an die Presse erteilt die Gemeindefeuerführung, die Einsatzleitung oder eine von der Gemeindefeuerführung beauftragten Person.

(5) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, die erhaltene Beleidung und sonstige Ausrüstung in gutem und sauberem Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen. Dienstkleidung darf außerhalb des Feuerwehrdienstes nur mit Genehmigung des Wehrführers getragen werden. Entpflichtete Mitglieder haben innerhalb einer Woche sämtliche empfangene Ausrüstung und Bekleidung in ordnungsgemäßem Zustand zurück zu geben.

(6) Die aktiven Mitglieder haben die Gemeindefeuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und bei ihrer Ausführung mitzuwirken. Die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 5 gelten auch gegenüber Gemeindefeuerwehr.

§ 4 Wehrführung und Stellvertretung

(1) Die Wehrführung und ihre Stellvertretung der Freiwilligen Feuerwehr ist auch die Wehrführung der Pflichtfeuerwehr. Dieses gilt auch für die übrigen Funktionen im Wehrvorstand.

(2) Die Wehrführung ist der Gemeindefeuerführung gegenüber für die Einsatzbereitschaft der Pflichtfeuerwehr und die Ausbildung der Mitglieder verantwortlich.

(3) Die Stellvertretung der Wehrführung vertritt diese im Verhinderungsfall.

(4) Der Wehrvorstand

1. wirkt bei der Ermittlung des jährlichen Finanzbedarfes der Feuerwehr mit,
2. wirkt bei der Aufstellung der Dienstpläne mit,
3. wählt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für überörtliche Ausbildungslehrgänge aus,
4. schlägt der Gemeindeführung Beförderungen bis zum Dienstgrad „Löschmeisterin“ oder „Löschmeister“ vor.

§ 5 Auflösung der Feuerwehr

- (1) Die Auflösung der Feuerwehr kann nur durch Beschluss der Gemeindevertretung erfolgen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft. Den Abweichungen von der Mustersatzung in dem § 4 hat das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig- Holstein nach § 42 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) mit Erlass vom 07.12.2018 zugestimmt.

gez.

Mark Burmeister

Bürgermeister

Satzung der Pflichtfeuerwehr Suxdorf-Nienhagen der Gemeinde Grömitz

Aufgrund des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2018 folgende Satzung für die Pflichtfeuerwehr Suxdorf-Nienhagen der Gemeinde Grömitz erlassen:

§ 1 Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Pflichtfeuerwehr Suxdorf-Nienhagen der Gemeinde Grömitz verstärkt die Freiwillige Feuerwehr Suxdorf-Nienhagen in ihrem Einsatzgebiet bei den in Absatz 2 genannten gesetzlichen Aufgaben.
- (2) Die Feuerwehr hat die Aufgabe,
 1. bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe),
 2. im Katastrophenschutz mitzuwirken und
 3. bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung mitzuwirken.

§ 2 Mitglieder

- (1) Alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Grömitz vom vollendeten 18. bis vollendeten 50. Lebensjahr sind verpflichtet, Dienst in der Pflichtfeuerwehr als ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde zu übernehmen und auszuüben, sofern sie nicht nachweisen, dass sie den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht gewachsen sind. § 20 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein gilt entsprechend.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestellt die erforderliche Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern für höchstens 12 Jahre durch schriftlichen Verpflichtungsbescheid.
- (3) Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Frauen und Männer haben die gleichen Pflichten und Rechte.

§ 3 Pflichten

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben,
2. am Einsatz- und Ausbildungsdienst sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, anderenfalls sich im Verhinderungsfall vorher zu entschuldigen,
3. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Feuerwehr übertragenen Aufgaben sachgerecht zu erfüllen, insbesondere bei Alarm sofort zu erscheinen und rechtmäßige Anordnungen ihrer Führungskräfte im Einsatz- und Ausbildungsdienst auszuführen,
4. alle Schutzvorschriften zu befolgen, insbesondere das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz und die Unfallverhütungsvorschriften.

(2) Die verpflichteten Mitglieder haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(3) Mitglieder dürfen ohne Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(4) Auskünfte an die Presse erteilt die Gemeindefeuerführung, die Einsatzleitung oder eine von der Gemeindefeuerführung beauftragten Person.

(5) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, die erhaltene Beleidung und sonstige Ausrüstung in gutem und sauberem Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen. Dienstkleidung darf außerhalb des Feuerwehrdienstes nur mit Genehmigung des Wehrführers getragen werden. Entpflichtete Mitglieder haben innerhalb einer Woche sämtliche empfangene Ausrüstung und Bekleidung in ordnungsgemäßem Zustand zurück zu geben.

(6) Die aktiven Mitglieder haben die Gemeindefeuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und bei ihrer Ausführung mitzuwirken. Die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 5 gelten auch gegenüber Gemeindefeuerwehr.

§ 4 Wehrführung und Stellvertretung

(1) Die Wehrführung und ihre Stellvertretung der Freiwilligen Feuerwehr ist auch die Wehrführung der Pflichtfeuerwehr. Dieses gilt auch für die übrigen Funktionen im Wehrvorstand.

(2) Die Wehrführung ist der Gemeindefeuerführung gegenüber für die Einsatzbereitschaft der Pflichtfeuerwehr und die Ausbildung der Mitglieder verantwortlich.

(3) Die Stellvertretung der Wehrführung vertritt diese im Verhinderungsfall.

(4) Der Wehrvorstand

1. wirkt bei der Ermittlung des jährlichen Finanzbedarfes der Feuerwehr mit,
2. wirkt bei der Aufstellung der Dienstpläne mit,
3. wählt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für überörtliche Ausbildungslehrgänge aus,
4. schlägt der Gemeindeführung Beförderungen bis zum Dienstgrad „Löschmeisterin“ oder „Löschmeister“ vor.

§ 5 Auflösung der Feuerwehr

- (1) Die Auflösung der Feuerwehr kann nur durch Beschluss der Gemeindevertretung erfolgen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft. Den Abweichungen von der Mustersatzung in dem § 4 hat das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig- Holstein nach § 42 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) mit Erlass vom 07.12.2018 zugestimmt.

gez.

Mark Burmeister

Bürgermeister